



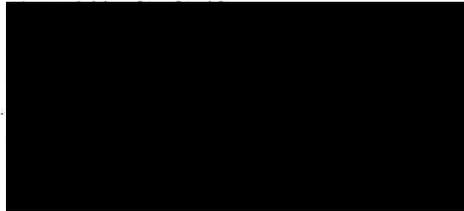
Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, D -
21109 Hamburg

Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen

An Verteiler



30. Juni 2021

Richtlinie Teil 6 Bauhandbuch VV-Bau

Rundschreiben: Erhebliche Preissteigerungen diverser Baustoffe und Stoffpreisgleitklausel; Umgang mit Forderungen

- I. **Neue Vergabeverfahren**
- II. **Laufende Vergabeverfahren**
- III. **Bestehende Verträge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen sind bei einer Reihe von Baustoffen und Grundstoffen erhebliche Preissteigerungen, Preisschwankungen und Lieferengpässe zu beobachten. Das betrifft insbesondere Holzzeugnisse, Kunststoffe und Stahl, aber auch erdölbauierte chemische Erzeugnisse (Abdichtfolien, Dämmstoffe, Anstriche, Epoxidharze) und Metalle. Dieser Umstand führt zu einer phasenweisen Ungewissheit hinsichtlich der Preisentwicklung und damit zu einem erhöhten Kalkulationsrisiko für die Bauunternehmen und Vergabestellen.

Um auf diese volatile Situation reagieren zu können, werden in diesem Rundschreiben Hinweise zum Vorgehen bei neuen und laufenden Vergabeverfahren und zum Umgang mit bestehenden Verträgen gegeben und das anliegende Formblatt VV-Bau Anlage 6-121 Stoffpreisgleitklausel zur Verfügung gestellt.

Das Rundschreiben wird den Vergabestellen der Kernverwaltung und Landesbetrieben der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, die dem Hamburgischen Haushaltsrecht unterfallen und die an

die Richtlinie Teil 6 Bauhandbuch VV-Bau gebunden sind, mit der Maßgabe übersandt, **die Regelungen dieses Rundschreibens ab sofort und bis auf Weiteres zu beachten.** Den hamburgischen Unternehmen und Beteiligungen des öffentlichen und privaten Rechts wird das Rundschreiben zur Kenntnis und Beachtung gemäß den jeweiligen Bestimmungen in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für den Vorstand bzw. die Geschäftsführung übersandt.

I. Neue Vergabeverfahren

Vor der Einleitung von Bauvergabeverfahren ist die Notwendigkeit für die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sorgfältig zu prüfen und vorab zu klären, ob bei der Vereinbarung fester Preise tatsächlich ein besonders hohes Wagnis der Bieter besteht.

Die Vereinbarung einer entsprechenden Klausel ist eine abstrakte Ermittlung einer Preisänderung, bedingt durch Preisschwankungen. Das heißt, dass eine Mehr – oder Mindervergütung alleine durch die Veränderung der Preisindizes und nicht durch tatsächliche Mehr- oder Minderaufwendungen begründet wird. Der Auftragnehmer hat demnach einen Anspruch auf Mehrvergütung, wenn sich der jeweilige Preisindex erhöht hat, bzw. hat einen Abzug vom Angebotspreis zu machen, wenn der jeweilige Preisindex gefallen ist. Alleine vermeidbare, insbesondere durch schuldhafte Überschreitungen der Vertragsfristen verursachte Mehraufwendungen, werden nicht gewährt.

Stoffpreisgleitklauseln können für Teilmengen vereinbart werden, wenn die Stoffe typischerweise in besonderem Maße Preisschwankungen unterworfen sind und damit ein nicht kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist. Hierbei sind die vom Statistischen Bundesamt erfassten und veröffentlichten Indizes der entsprechenden Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Fachserie 17, Reihe 2) heranzuziehen. Sprünge von mehreren Indexpunkten pro Monat legen die Vermutung von erheblichen Preisschwankungen nahe. Die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel setzt zudem voraus, dass ein entsprechend hoher Materialanteil der in besonderem Maße der Preisschwankung unterliegenden Stoffe gegeben ist und sich dieser maßgeblich auf den Angebotspreis auswirkt. **Das dürfte regelmäßig bei Projekten mit einem größeren Auftragsvolumen oder bei denen einzelne Baustoffe einen entscheidenden Einfluss auf die Ausführung der Baumaßnahme haben, der Fall sein.**

Darüber hinaus sind die Zeitschienen von Projekten zu berücksichtigen, insbesondere wenn Bauvorhaben in einzelnen Bauabschnitten über einen längeren Zeitraum hinweg umgesetzt werden.

In dem Formblatt VV-Bau Anlage 6-121 sind alle Stoffe, die der Preisgleitung unterworfen werden sollen, mit Ordnungsziffern der LV-Positionen, die GP-Nummer, ein Basiswert 1 und der Zeitpunkt seiner Ermittlung und der jeweilige Abrechnungszeitpunkt aufzuführen. Die weiteren Einzelheiten zur VV-Bau Anlage 6-121 entnehmen Sie den auf der Anlage enthaltenen Ausfüllhinweisen und Vertragsbedingungen.

Abweichende Einzelvereinbarungen oder die Verwendung von vergleichbaren Klauseln der Privatwirtschaft, sind unzulässig.

Die Vereinbarung umfänglicher Stoffpreisgleitklauseln kann - sowohl für Auftragnehmer als auch Auftraggeber - einen erhöhten Arbeitsaufwand verursachen. Ebenfalls können sich aus den potentiell verändernden Kosten Auswirkungen auf die beauftragten freiberuflich Tätigen ergeben. **Der Aufwand ist mit dem Auftragsvolumen, Materialanteil für den der Preisschwankung unterliegenden Stoff und Laufzeit des Projekts abzuwägen.** Gegebenenfalls sind die Vertragsfristen, soweit möglich, der aktuellen Situation angepasst zu vereinbaren.

II. Laufende Vergabeverfahren

In laufenden Vergabeverfahren können die Ausführungsfristen an die aktuelle Situation angepasst oder Stoffpreisgleitklauseln nachträglich einbezogen werden, wenn die Öffnung der Angebote noch nicht erfolgt ist. Die Angebotsfrist ist entsprechend zu verlängern.

Ist die Öffnung der Angebote bereits erfolgt, so ist zu prüfen, ob zur Sicherstellung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Streitigkeiten bei der Bauausführung die Rückversetzung in den Stand vor Angebotsabgabe in Frage kommt, um Stoffpreisgleitklauseln einbeziehen und/oder Ausführungsfristen verlängern zu können. Hierbei sind alle Faktoren abzuwägen und der Entscheidungsprozess ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Übergeordnetes Ziel der Bauverwaltung muss in jedem Falle sein, zugesagte Fertigstellungs- und Übergabetermine einzuhalten.

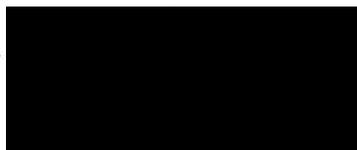
III. Bestehende Verträge

Bestehende Verträge sind einzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung eines Vertrages ist gesetzlich nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgrund der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 1 BGB), die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhergesehen werden konnte, vorgesehen. Dieses muss substantiiert und nachvollziehbar dargelegt und nachgewiesen werden. Insbesondere ist nachzuweisen, dass das Festhalten am Vertrag in seiner ursprünglichen Form für den Auftragnehmer zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden und damit nach Treu und Glauben nicht zumutbaren Ergebnissen führen würde. Die Schwierigkeiten für den Auftragnehmer müssen in der vertraglichen Vereinbarung begründet sein und dürften sich nicht nur lediglich aus einer allgemein schwierigen Situation des Unternehmens ergeben. Für die Fälle, in denen sich aus der vertraglichen Vereinbarung aufgrund der geänderten Umstände ein „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ ergibt, entsteht als Rechtsfolge ein Anspruch auf Vertragsanpassung. Die Ausgestaltung dieser Vertragsanpassung ist im Einzelfall zu beurteilen, ein Automatismus zur Kostenübernahme besteht nicht.

Eine Anpassung von Verträgen kommt außerhalb des § 313 BGB nur in sehr besonders eng begrenzten Ausnahmefällen im Rahmen von § 61 LHO in Betracht. Die Vorgaben in der VV zu § 61 LHO sind zu beachten.

Bei tatsächlicher Unmöglichkeit, d.h. wenn es dem Bauunternehmer selbst bei Zahlung höherer Einkaufspreise nicht möglich ist, z.B. infolge der COVID-19-Pandemie die Baustoffe zu beschaffen, kann der Fall der höheren Gewalt (Pandemie) oder eines anderen, vom Auftragnehmer nicht abwendbaren Ereignisses im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1c VOB/B vorliegen. Dadurch verlängern sich die Vertragsfristen.

Beweispflichtig ist derjenige, der sich auf höhere Gewalt bzw. auf das nicht abwendbare Ereignis beruft.



Hinweis: Das Bauhandbuch (VV-Bau) und alle damit zusammenhängenden Informationen werden ausschließlich digital zur Verfügung gestellt.

